

JAHRESBERICHT

Der Inhalt des Jahresberichtes gemäss PGR entspricht in materieller Hinsicht demjenigen des RRG.

Die Erstellung eines Jahresberichtes wird gemäss RRG von allen Kapitalgesellschaften und von allen mittelgrossen und grossen Organisationen, die nicht Kapitalgesellschaften sind, verlangt. Die Rechnungslegungsvorschriften des PGR verlangen dies nur von mittelgrossen und grossen Gesellschaften im Sinne der Bestimmungen des zweiten Abschnittes der Rechnungslegungsvorschriften.

Die neuen liechtensteinischen Vorschriften gehen in Bezug auf die zur Erstellung eines Jahresberichtes verpflichteten Gesellschaften weniger weit als die in der Schweiz vorgesehenen Bestimmungen des RRG.